



Zusammenfassung / Wesentliche Punkte zu CETA

- Stand: 19. Mai 2015 -

Bisherige EU-Freihandelsabkommen beschränken sich im Bereich der Daseinsvorsorge auf die Vereinbarung von Grundsätzen. CETA ist das erste EU-Freihandelsabkommen dieser Regelungstiefe. Es enthält durch die Wahl eines so genannten Negativlistenansatzes sowohl weitgehende Liberalisierungsverpflichtungen als auch durch ein eigenes Vergabekapitel Regeln, welche die kommunale Daseinsvorsorge betreffen. Nicht zuletzt sind auch in Bezug auf die internationale Schiedsgerichtsbarkeit einige kritische Punkte anzumerken.

1. Negativlistenansatz

Durch die Wahl des Negativlistenansatzes müssen in CETA alle Bereiche gelistet werden, die in Zukunft eine mögliche Marktzugangsbeschränkung darstellen könnten, um von den Liberalisierungsbestimmungen ausgenommen zu werden. Die EU und Deutschland haben in CETA eine Reihe von Sektoren aufgelistet. Die folgende Übersicht zeigt jedoch, dass hierdurch nicht alle Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge abgedeckt wurden (vgl. CETA-Abkommen, Annex I und II, S. 1200 ff.)

Sektor	Ausnahmen
Öffentlicher Verkehr, Wasser, öffentliche Schwimmbäder	EU-Ausnahme
Entsorgung, Gesundheit, Soziales, Bildung	Deutschland-Ausnahmen
Gas, Strom, Fernwärme, Binnenhäfen, öffentliche Beleuchtung, öffentlicher Parkraum, Grünflächen, Breitbandversorgung, sozialer Wohnungsbau, Studentenwohnungen, Schulkantinen, „neue“ Dienstleistungen wie Smart Grids.	Keine

Zudem unterliegt die Daseinsvorsorge einem ständigen Wandel, wodurch zukünftige Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die sich erst noch durch technologischen, sozialen oder demografischen Wandel ergeben, grundsätzlich nicht erfasst werden. So ist beispielsweise die Entwicklung hin zu „intelligenten“, also IT-gesteuerten Stromnetzen, absehbar. Des Weiteren mangelt es an einer Konkretisierung, etwa im Bereich Abfallwirtschaft oder in Bezug auf Sozialdienstleistungen. Eine volle Auflistung aller Bereiche der Daseinsvorsorge ist praktisch unmöglich. Die Auflistung im CETA-Abkommen zeigt zudem, dass zahlreiche kommunale Dienstleistungen außer Acht gelassen wurden, die in den EU-Mitgliedstaaten als Dienstleistungen der Daseinsvorsorge klassifiziert werden.

2. „Public utilities“-Klausel

CETA enthält zwar eine Ausnahmeklausel, die für alle Dienstleistungen der Daseinsvorsorge gelten soll (die so genannte „public utilities“-Klausel). Diese Klausel wurde in der Vergangenheit bereits von der EU in internationalen Handelsabkommen angeführt. Durch den Negativlistenansatz verändert sich jedoch der Rechtscharakter: Es muss (anders als bei einer Positivliste) ein abgrenzbarer Ausnahmetatbestand zu den sonst geltenden Liberalisierungsverpflichtungen begründet werden können. Das ist durch die mangelnde Trennschärfe des Begriffs „public utilities“ nicht gegeben. Hintergrund hierfür ist, dass der Begriff „public utilities“ im internationalen Handelsrecht keine klare Bedeutung hat. Zudem lautet der europäi-

sche Rechtsbegriff „Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse“. Der Begriff „public utilities“ ist im Verhältnis dazu lediglich ein Unterbegriff.

Zudem bezieht sich diese Klausel ausschließlich auf öffentliche Monopole sowie exklusive Rechte. Die zahlreichen weiteren Organisationsformen im Bereich der Daseinsvorsorge werden nicht berücksichtigt. So könnte z. B. ein Ratsbeschluss, der für kommunale Unternehmen die Organisationsform der Aktiengesellschaft ausschließt, als „Marktzugangsbeschränkung“ angesehen werden.

3. Vergabe

In der EU wird in vielen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge die „Nicht-diskriminierung“ durch öffentliche Ausschreibungen von Vergaben (öffentliche Aufträge, Konzessionen, Subventionen) sichergestellt. Die kommunale Selbstverwaltung wird dabei anerkannt. Das geltende EU-Recht hierzu ist stark ausdifferenziert.

Es bleibt unklar, was das eigene Vergabekapitel in den CETA-Vereinbarungen in Anwendung auf die EU bedeutet, insbesondere in Bezug auf interkommunale Zusammenarbeit, Wegenutzungsverträge oder In-House-Regelungen. CETA bildet das EU-Vergaberecht nur sehr unvollkommen ab (vgl. Annex 3 und Annex 7 des „EU GP Market Access Offer“ in CETA). Die Zulässigkeit von ökologischen und sozialen Vergabekriterien¹ werden beispielsweise nicht eindeutig gewährt. So können auch Tarifverträge unter Druck geraten.

Die EU könnte verpflichtet werden, geltendes EU-Recht an die Vereinbarungen in CETA anzupassen. Somit würde der gewachsene EU-Vergaberechtsrahmen zu Dienstleistungen der Daseinsvorsorge ausgehebelt. Da aber Infrastrukturen sehr begehrte Anlageobjekte auch für ausländische Investoren darstellen, muss – sofern an einer Negativliste festgehalten wird – das Vergabekapitel sorgfältig nachgeprüft und ggfs. geändert werden. Zudem ist das Vergaberecht auch an die rechtmäßige Vergabe von Subventionen geknüpft, die im Sozial- und Kulturbereich eine große Rolle spielen.

4. Internationale Schiedsgerichte

Staatliche Maßnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerrechten sowie sozialen und ökologischen Standards werden durch Entschädigungsregeln im Falle von „indirekter Enteignung“ im Rahmen von internationalen Schiedsverfahren in Frage gestellt. Das Gleiche gilt für das Recht auf Re-Kommunalisierung. Nach deutschem Recht können Eigentumspositionen aus Gründen des Gemeinwohls auch ohne Entschädigung verschlechtert werden, wenn sich diese Verschlechterung im Bereich des Zumutbaren hält. Die Verschlechterung ist in diesem Rahmen Ausdruck der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 GG). Bei derzeit existierenden Schiedsverfahren entfällt diese Zumutbarkeitsprüfung. Hinzu kommt, dass dies eine Benachteiligung inländischer Unternehmen darstellt, da diese bei höheren Auflagen kein Recht auf Entschädigung haben.

Kontakt für Rückfragen:
Tine Hör dum
Referentin / Stabsstelle Daseinsvorsorge
Stadtwerke Köln GmbH
Tel. +49 (0)221 178 2953
t.hoerdum@stadtwerkekoeln.de

¹ Vgl. S. 325 in CETA mit S. 134 Allg. Vergaberichtlinie